

RS VwGH Erkenntnis 1996/11/12 96/04/0166

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.11.1996

Rechtssatz

Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des vereinfachten Verfahrens nach§ 359b GewO 1994 sind von der Behörde im Rahmen ihrer gesetzlichen Verantwortung ohne diesbezügliche Parteistellung der Nachbarn zu klären. Der Ausschluß der Nachbarn von der Parteistellung in einem nach § 359b GewO 1994 durchgeföhrten Verfahren hängt nicht davon ab, daß die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit dieses vereinfachten Verfahrens zu Recht angenommen wurden.

Schlagworte

Gewerberecht Nachbar Rechtsnachfolger

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at